

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit



Soziale Region

BildungsRegion

Nachhaltige Region

Aktive Region

Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Baesweiler • Monschau • Roetgen • Simmerath

Herausgeberin

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 51 | Amt für Kinder, Jugend und Familie
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon	0241/5198-5155
E-Mail	christine.skrabal@staedteregion-aachen.de
Internet	www.staedteregion-aachen.de

Verantwortlich	Christine Skrabal
Redaktion/Text	Christine Skrabal
Gestaltung/Druck	StädteRegion Aachen, Druckerei
Bezeichnung	A 51/Richtlinien Förderung Jugendarbeit 12.21
Bilder	© Christian Schwier - stock.adobe.com
Grafik	© Matthias Enter - stock.adobe.com

Stand	Dezember 2021
-------	---------------

Vorwort

Freizeit selbstbestimmt erleben, positive Lebensbedingungen und Begegnungen schaffen: die Kinder- und Jugendarbeit leistet gerade in der heutigen Zeit einen enormen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen. Sie schafft Erfahrungsräume außerhalb von Schule, in denen sie ihre Talente entdecken und sich sportlich, musikalisch oder kreativ betätigen können. Das geschieht beispielsweise in Offenen Jugendeinrichtungen, bei Vereinsaktivitäten oder in Ferienmaßnahmen.

Für die junge Generation spielen die Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit wie Partizipation, Freiwilligkeit und Selbstbestimmung eine außerordentlich wichtige Rolle.

Manche jungen Menschen benötigen für eine positive Entwicklung aber auch ein kontinuierliches persönliches Beziehungsangebot im außerschulischen Kontext und nehmen dieses gerne an. Dabei ist es vor allem den vielen ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und Verbänden mit ihrem Engagement zu verdanken, dass es entsprechende Angebote geben kann und die außerschulische Jugendbildung weiterhin ihren hohen Stellenwert behält. Die ehrenamtlich Tätigen sind darüber hinaus für junge Menschen wichtige Vorbilder auf dem Weg des Erwachsenwerdens.

Genau deshalb fördert die StädteRegion Aachen auch in den kommenden Jahren gerne die freien Träger durch Zuschüsse zu ihren Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, um so die gute Zusammenarbeit zu stärken. Als Grundlage dienen die folgenden „Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“. Sie sind Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans für die Jahre 2022 – 2026 und gelten für den Bereich der Kommunen Baesweiler, Monschau, Roetgen und Simmerath. Für diesen Raum ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen als öffentlicher Jugendhilfeträger zuständig.

Aachen, im Dezember 2021



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

Inhalt

Vorwort	3
I. Allgemeine Rahmenbedingungen	5
1. Rechtsgrundlage	5
2. Anspruch und Leistungen	5
3. Geltungsbereich	5
4. Leistungsempfänger	6
5. Entscheidung über den Antrag	6
6. Antragsverfahren.....	7
7. Bewilligung und Auszahlung	7
8. Ausschluss einer Doppelförderung/Überfinanzierung	8
9. Inkrafttreten	8
II. Förderbereiche.....	9
1. Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	9
1.1 Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichem pädagogischen Personal/Gemeinschaftsprojekte.....	9
1.2 Jugendfreizeiteinrichtungen ohne hauptamtliches pädagogisches Personal.....	9
2. Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	10
2.1 Außerörtliche Freizeitmaßnahmen.....	10
2.2 Örtliche Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung.....	10
2.3 Örtliche Freizeitmaßnahmen und Ferienspiele.....	11
3. Internationale Jugendarbeit	12
3.1 Internationale Jugendbegegnungen.....	12
3.2 Studien- und Gedenkstättenfahrten.....	13
4. Bildungsveranstaltungen	15
4.1 Schulungen für ehrenamtlich Mitarbeitende	15
4.2 Staatsbürgerliche Bildungsveranstaltungen	16
4.3 Maßnahmen zum Übergang von Schule in den Beruf.....	17
4.4 Außerörtliche Ganztagsveranstaltungen mit Bildungscharakter.....	18
5. Besondere Projekte der Kinder- und Jugendarbeit.....	19
6. Beschaffung und Reparatur von Arbeitsmitteln für die Jugendarbeit	20
7. Investitionsmaßnahmen: Einrichtung und Unterhaltung von	
Jugendfreizeiteinrichtungen.....	22

I. Allgemeine Rahmenbedingungen

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus. Die zu bezuschussende Maßnahme soll sich an den Maßgaben der Jugendhilfeplanung orientieren.

2. Anspruch und Leistungen

Auf die Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser umfasst die Städte Baesweiler und Monschau sowie die Gemeinden Roetgen und Simmerath.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen informiert auf Anfrage über anderweitige Fördermöglichkeiten.

4. Leistungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die freien Träger der Jugendhilfe, die die Bedingungen gem. § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen und die eine Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 8a bzw. 72a SGB VIII abgeschlossen haben. Diese Vereinbarung ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) abzuschließen, in dessen Zuständigkeitsbereich der freie Träger seinen Sitz hat. Für freie Träger aus Baesweiler, Monschau, Roetgen und Simmerath ist dies das Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen. Zuschüsse werden nur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gemäß den jeweiligen Förderbereichen gewährt, die

- ihren Wohnsitz in Baesweiler, Monschau, Roetgen oder Simmerath haben,
- für einen örtlichen freien Träger der Jugendhilfe in Baesweiler, Monschau, Roetgen und Simmerath tätig sind, oder
- für einen Träger tätig sind, der aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit der StädteRegion Aachen eine Maßnahme durchführt.

Die Förderung von Betreuungspersonen im Rahmen von Freizeitmaßnahmen gemäß des vorgegebenen Betreuerschlüssels (s. Ziffer II./2. dieser Richtlinien) ist alters- und wohnortunabhängig.

Schulveranstaltungen werden nicht nach diesen Richtlinien bezuschusst.

5. Entscheidung über den Antrag

Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Städteregionsrat bzw. der Kinder- und Jugendhilfeausschuss der StädteRegion Aachen (KJHA) nach Maßgabe der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

Ab Inkrafttreten dieser Richtlinien entscheidet der Städteregionsrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Zuschussbeträge bis 1.000,00 €.

Zuschussbeträge die darüber hinausgehen sowie Förderung von Aktivitäten außerhalb dieser Richtlinien bedürfen der Beteiligung des KJHA.

6. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen bei der

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
Amt für Kinder, Jugend und Familie
A 51.2 – Jugendförderung und Prävention
52090 Aachen

Zur Beantragung von Maßnahmen in einzelnen Förderbereichen sind Vordrucke notwendig, die auf Anfrage beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen (Amt 51.2) oder im Internet erhältlich sind unter:
www.staedteregion-aachen.de/zuschuss-jugendarbeit

Anträge für Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr (Bewilligungsjahr) müssen bis zum 30.11. beim Amt 51.2 eingereicht werden.

Ist eine Beteiligung des KJHA der StädteRegion Aachen erforderlich, muss der Antrag bis spätestens sechs Wochen vor der letzten Sitzung des Jahres vorliegen.

Die Sitzungstermine sind unter www.staedteregion-aachen.de/kjha abrufbar oder können beim Amt 51 telefonisch erfragt werden.

7. Bewilligung und Auszahlung

Die Durchführung der Maßnahme bzw. die Beschaffung durch den Träger ist grundsätzlich vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides möglich und nicht förderschädlich, allerdings trägt der Träger das Risiko, ob der Antrag bewilligt wird.

Nach der Durchführung einer Maßnahme muss nach Maßgabe des entsprechenden Bewilligungsbescheides ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden (spätestens bis acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme oder bis zum 01.03. des Folgejahres).

Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern bzw. die Verwendung durch Einsicht in die Unterlagen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

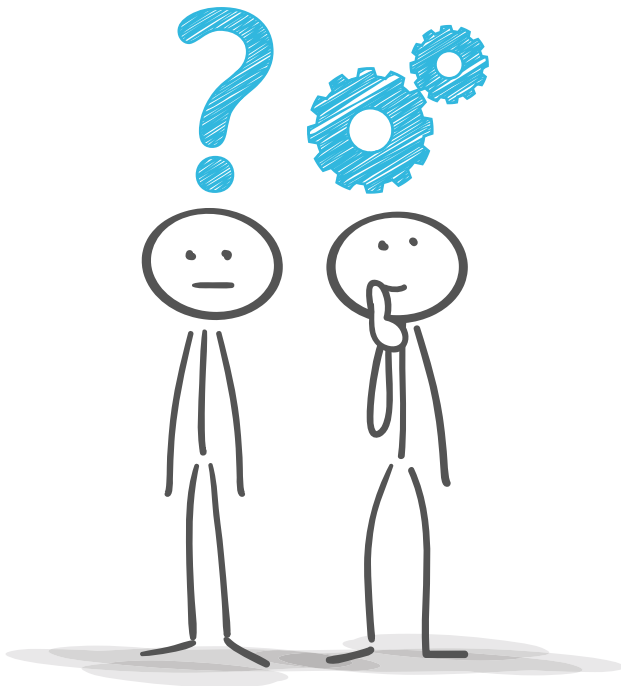
8. Ausschluss einer Doppelförderung/Überfinanzierung

Maßnahmen können nicht nach mehreren Positionen der Ziffer II./1. – 7. dieser oder nach anderen Richtlinien der StädteRegion Aachen gleichzeitig gefördert werden. Mögliche Bundes- und Landesmittel sind vorrangig einzusetzen.

Eine Überfinanzierung der einzelnen Maßnahme ist ausgeschlossen. Die angemessene Eigenleistung (siehe Punkt I./1.) beträgt in der Regel 30 % und schließt auch Teilnahmebeiträge und Spenden mit ein.

9. Inkrafttreten

Die „Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ treten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 20.05.2015 beschlossenen „Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ außer Kraft.



II. Förderbereiche

1. Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Fördervoraussetzungen sind die Beteiligung am Wirksamkeitsdialog des Amtes 51.2 und - sofern der Träger Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit macht - an der Strukturdatenerhebung des Landes NRW.

1.1 Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichem pädagogischen Personal/Gemeinschaftsprojekte

Einrichtungen mit hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften sowie Einrichtungen als Gemeinschaftsprojekt mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen werden im Rahmen von Einzelvereinbarungen gefördert.

1.2 Jugendfreizeiteinrichtungen ohne hauptamtliches pädagogisches Personal

Die StädteRegion Aachen gewährt Einrichtungen, die nachweislich Angebote im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit machen, einen Zuschuss in Form eines Pauschalbetrages pro anerkennungsfähiger Angebotsstunde zu den entstehenden Sachkosten.

Die Pauschale pro Angebotsstunde beträgt 2,00 €.

Zu den anerkennungsfähigen Angebotsstunden zählen beispielsweise Angebote wie Spiele- und Filmnachmittage, Theaterkurse, offene Treffs, Mutter-Kind-Gruppen, Mini-Tanzgruppen etc. Nicht anerkennungsfähig sind Angebote der originär kirchlichen Arbeit (z. B. Kommunionunterricht, Konfirmandenunterricht, Messdienerstunden, Kinderbibelwochen, Jugendbibeltage etc.) der Jugendbücherei sowie Stunden, die außerhalb der Jugendfreizeiteinrichtung stattfinden (z. B. Sport- und Tanzveranstaltungen etc.).

Bedingungen für die Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen ohne hauptamtliches pädagogisches Personal:

Der Zuschuss ist vom Träger der Einrichtung nach Vordruck spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres unter genauer Angabe der geplanten Angebote zu beantragen.

2. Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Außerörtliche Freizeitmaßnahmen

Außerörtliche Freizeitmaßnahmen sind Angebote, die mit Übernachtung in dafür geeigneten Einrichtungen (Heimen, Jugendherbergen, Zeltlagern) für Kinder und Jugendliche außerhalb des Wohnortes durchgeführt werden.

Förderfähige Personen:

- Kinder und Jugendliche von 5 bis 18 Jahren
- junge Erwachsene von 18 bis 27 Jahren, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind
- die Leitungsperson, Betreuungspersonen und ggf. deren Kinder

Minstdauer: **2 Tage**

Höchstdauer: **21 Tage**

Zuschuss: **3,00 € pro Tag und Person**

6,00 € pro Tag und Person mit Behinderung

2.2 Örtliche Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung

Örtliche Ferienfreizeiten sind Angebote mit Übernachtung, wenn sie in für die Dauer der Maßnahme geeigneten Einrichtungen vor Ort durchgeführt werden (vgl. Punkt 2.1)

Förderfähige Personen:

- Kinder und Jugendliche von 5 bis 18 Jahren
- junge Erwachsene von 18 bis 27 Jahren, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind
- die Leitungsperson, Betreuungspersonen und ggf. deren Kinder

Minstdauer: **2 Tage**

Höchstdauer: **21 Tage**

Zuschuss: **2,00 € pro Tag und Person**

4,00 € pro Tag und Person mit Behinderung

2.3 Örtliche Freizeitmaßnahmen und Ferienspiele

Örtliche Freizeitmaßnahmen und Ferienspiele sind Angebote an mehreren Tagen, die ohne Übernachtung in der Nähe des Wohnortes durchgeführt werden (z. B. in Jugendeinrichtungen, Vereins- oder Pfarrheime, in Sportparks und Sportstätten, in Wald und auf Wiesen).

Förderfähige Personen:

- Kinder und Jugendliche von 5 bis 16 Jahren
- junge Erwachsene von 18 bis 27 Jahren, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind)
- die Leitungsperson, Betreuungspersonen und ggf. deren Kinder

Minstdauer: **2 Tage**

Höchstdauer: **21 Tage**

Zuschuss für:

halbtägige **Freizeitmaßnahmen und Ferienspiele mindestens 4 Stunden täglich**

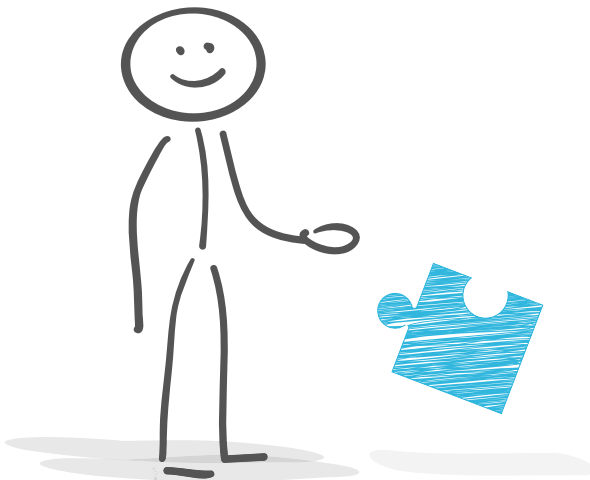
1,50 € pro Tag und Person

3,00 € pro Tag und Person mit Behinderung

ganztägige **Freizeitmaßnahmen und Ferienspiele ab 6 Stunden Dauer täglich**

2,00 € pro Tag und Person

4,00 € pro Tag und Person mit Behinderung



3. Internationale Jugendarbeit

Ziel der Förderung ist es, Begegnungen zwischen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und für die in der Jugendarbeit Verantwortlichen in Europa zu vertiefen, um ein besseres gegenseitiges Verständnis und freundschaftliche Beziehungen untereinander zu schaffen.

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmenden ermöglichen, gefördert. Die internationalen Begegnungen sollen unter Anleitung vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahmen soll gewährleistet sein, auch im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Programme.

Eine Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes, des Kinder- und Jugendförderplanes NRW, des deutsch-französischen bzw. des deutsch-polnischen Jugendwerkes.

Für Maßnahmen nach Ziffer II./ 3.1 und 3.2 können ggf. weitere Zuschüsse beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de (Kinder- und Jugendplan des Bundes) oder beim Landesjugendamt unter www.lvr.de (Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW) beantragt werden.

Für Begegnungen zwischen jungen Deutschen und Polen gibt es zudem Fördermöglichkeiten beim Deutsch-Polnischen Jugendwerk unter www.dpjw.org.

Um die Beziehungen zwischen deutschen und französischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu vertiefen, gibt es Fördermöglichkeiten beim Deutsch-Französischen Jugendwerk unter www.dfw.org.

3.1 Internationale Jugendbegegnungen

Das sind allgemeine Jugendbegegnungen, die mit Partnern auf internationaler Ebene durchgeführt werden. Ein Zuschuss ist schriftlich unter Beifügung eines mit der Partnergruppe gemeinsam durchzuführenden Programms zu beantragen.

Förderfähige Personen:

- Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 27 Jahren
- die Leitungsperson, Betreuungspersonen und ggf. deren Kinder

Mindestdauer: **2 Tage**

Höchstdauer: **21 Tage**

Zuschuss: **2,50 € pro Tag und Person**

5,00 € pro Tag und Person mit Behinderung

Für Jugendbegegnungen mit dem Landkreis Jelenia Góra/Polen erhöht sich der Zuschuss auf 3,50 € pro Tag und Person bzw. 7,00 € pro Tag und Person mit Behinderung.

3.2 Studien- und Gedenkstättenfahrten

Das sind Fahrten ausschließlich zu Zentren des kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens in Deutschland und in Europa und zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus. Der Zuschuss ist schriftlich unter Beifügung des Programms zu beantragen.

Förderfähige Personen:

- Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 27 Jahren
- Leitungsperson, Betreuungspersonen und ggf. deren Kinder

Mindestdauer: **4 Tage**

Höchstdauer: **7 Tage**

Zuschuss: **4,00 € pro Tag und Person**

8,00 € pro Tag und Person mit Behinderung

Bedingungen für die Förderung aller Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit:

- Die Beantragung der Zuschüsse ist nach Vordruck erforderlich
- Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Gruppen mit mindestens sieben Teilnehmenden und einer Leitungsperson förderfähig.
- Neben der Leitungsperson wird der Zuschuss für weitere Betreuungspersonen wie folgt gewährt:

für 1 Betreuungsperson ab sieben Teilnehmende,
für 2 Betreuungspersonen ab 11 Teilnehmende,
für 3 Betreuungspersonen ab 21 Teilnehmende,
für 4 Betreuungspersonen ab 31 Teilnehmende,
und eine zusätzliche Betreuungsperson für je 10 weitere Teilnehmende

- Bei Gruppen mit männlichen und weiblichen Teilnehmenden kann je eine männliche oder weibliche Begleitperson zusätzlich gefördert werden. Die zur Betreuung einer Person mit Behinderung ggf. zusätzlich erforderliche Begleitperson ist ebenfalls nach dem regulären, nicht erhöhten Satz förderfähig. Als „Person mit Behinderung“ gelten Teilnehmende, die mindestens einen Grad der Behinderung von 50% nachweisen können.
- Die Leitungsperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Sie muss

- Inhaber_in einer Jugendleiter_innen - Card („Juleica“) sein

oder

- einen Übungsleiterschein besitzen, dessen Grundlagen dem „Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2019 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (hierbei gelten die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für die Qualifizierung zum Erwerb einer „Juleica“; nähere Informationen zur Jugendleiter_innen-Card sind im Internet unter www.juleica.de oder www.staedtregion-aachen.de/juleica zu finden)

oder

- über eine pädagogische Ausbildung (z. B. BA Fachrichtung Soziale Arbeit, Erzieher_in, Lehrer_in) verfügen.
- Die Betreuungspersonen müssen in der Regel mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Förderung von zusätzlichen Junghelfer_innen ist ab 14 Jahre möglich.
- Der Träger hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

4. Bildungsveranstaltungen

4.1 Schulungen für ehrenamtlich Mitarbeitende

Das sind Maßnahmen, die gezielt Leitungskompetenzen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern. Dazu zählen Schulungen

- zur Gruppenpädagogik,
- zur Sozial- und Entwicklungspsychologie,
- zu Rechts- und Versicherungsfragen,
- zur Planung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen,
- zur Förderung der Inklusion,
- zum Kinderschutz,
- zu themenorientierten Kursen der Freizeitgestaltung.

Darüber hinaus tragen auch gezielte Freizeitmaßnahmen für zukünftige Leitungspersonen dazu bei, dass sie notwendige Leitungsqualifikationen erwerben. Hierzu zählen beispielsweise erlebnispädagogische Gruppenaktionen, die im Rahmen der Ausbildung zum/zur Jugendgruppenleiter_in stattfinden.

Das Programm für Schulungen zur Aus- und Weiterbildung von Leitungspersonen in der Jugenderholung muss dem „Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiter_innen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2019 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (hierbei gelten die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für die Qualifizierung zum Erwerb einer „Juleica“; nähere Informationen zur Jugendleiter_innen Card sind im Internet unter www.juleica.de oder www.staedteregion-aachen.de/juleica abrufbar).

Förderfähige Personen:

- Leitungsperson und zukünftige ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit ab 14 Jahren.

mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung:

Minstdauer: **2 Tage**

Höchstdauer: **8 Tage**

Zuschuss: **5,50 € pro Tag und Person**

Tagesveranstaltungen (mindestens 6 Stunden):

Zuschuss: **3,50 € pro Tag und Person**

Abendveranstaltungen (mindestens 2 Stunden):

Zuschuss: **2,50 € pro Tag und Person**

Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen für gruppenleitende Personen, die ausschließlich der Planung und Auswertung von Maßnahmen dienen, werden nicht bezuschusst.

4.2 Staatsbürgerliche Bildungsveranstaltungen

Es werden Veranstaltungen gefördert, die in Seminaren, Lehrgängen oder anderen geeigneten Medien einen Beitrag zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugendlichen leisten. Hierzu sind unter anderem Veranstaltungen zu zählen die

- das Engagement junger Menschen für Gesellschaft und Staat fördern sowie die demokratische Erziehung stärken,
- zur Verbreitung und Vertiefung demokratischer Ideen beitragen sowie das Verständnis für die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens fördern,
- die Gefahren von politischem Extremismus aufzeigen und aufarbeiten,
- Themen der Gesellschafts-, Sozial- und Kommunalpolitik aufgreifen und adäquat bearbeiten.

Sie beinhalten auch Vorbereitungsseminare für Fahrten nach Ziffer II./3.2 dieser Richtlinien. Nicht gefördert werden Seminare, die parteipolitischen Charakter haben.

Förderfähige Personen:

- Leitungsperson und Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren
- junge Erwachsene von 18 bis 27 Jahren, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind

gantztägige Veranstaltungen (mindestens 6 Stunden):

Zuschuss: **2,50 € pro Tag und Person**

5,00 € pro Tag und Person mit Behinderung

Abendveranstaltungen (mindestens 2 Stunden):

Zuschuss: **1,50 € pro Tag und Person**

3,00 € pro Tag und Person mit Behinderung

Bei Maßnahmen ohne Anmeldungen bzw. fester Teilnehmerzahl (z. B. offene Vortragsveranstaltungen) wird über die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen und die Höhe des Zuschusses im Einzelfall entschieden.

Im Rahmen von „Miteinander in der StädteRegion Aachen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ bietet das Kommunale Integrationszentrum der StädteRegion Aachen – A 46 - Beratung und Hilfestellung zur Auseinandersetzung mit Rassismus, Menschenfeindlichkeit und Extremismus sowie eine mögliche Projektförderung an. Im Vordergrund steht die präventive und ressourcenorientierte Arbeit mit Einrichtungen, Schulen, Kommunen und Zivilgesellschaft (www.staedtereion-aachen.de/miteinander).

Ehrenamtliche, die sich in der Arbeit mit Geflüchteten engagieren, können im Rahmen des Projekts „Komm-An-NRW“ Mittel beantragen (www.staedtereion-aachen.de/komm-an).

4.3 Maßnahmen zum Übergang von Schule in den Beruf

Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie die soziale und berufliche Integrationsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen erleichtern, ihre persönlichen Kompetenzen stärken und dazu beitragen, sie in den Beruf zu vermitteln.

Dazu gehören z. B.

- Bewerbungstraining
- Soziale Trainingskurse
- Maßnahmen zur Berufsorientierung
- Berufsanfängerseminare
- Maßnahmen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Erlernen von Pünktlichkeit, Höflichkeitsformen, Kontinuität, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Erweiterung der Frustrationstoleranz).

Förderfähige Personen:

- Leitungspersonen, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 13 Jahren bis 27 Jahren

Minstdauer: **2 Tage**

Höchstdauer: **7 Tage**

Zuschuss: **3,50 € pro Tag und Person**

7,00 € pro Tag und Person mit Behinderung

4.4 Außerörtliche Ganztagsveranstaltungen mit Bildungscharakter

Gemeint sind Aktivitäten, die über spielerische und sportliche Freizeitmaßnahmen hinaus einen deutlichen Allgemeinbildungscharakter aufweisen, wie Besuche von Museen oder historischen Stätten, Ausstellungen oder besondere kulturelle Veranstaltungen.

Aus dem Antrag muss der Bildungscharakter der Maßnahme deutlich hervorgehen.

Förderfähige Personen:

- Leitungsperson und Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren
- junge Erwachsene von 18 bis 27 Jahren, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind

ganztägige Veranstaltungen (mindestens 6 Stunden):

Zuschuss: **2,50 € pro Tag und Person**
 5,00 € pro Tag und Person mit Behinderung

Bedingungen für alle Bildungsveranstaltungen:

Es muss ein formloser, schriftlicher Antrag eingereicht werden, der folgende Angaben zur Maßnahme enthält:

- Zeitpunkt und Zeitrahmen,
- kurze, aussagekräftige Darstellung mit Konzept/Programm,
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan.

5. Besondere Projekte der Kinder- und Jugendarbeit

Es können Projekte gefördert werden, für deren Inhalt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung grundsätzlich Bedarf besteht und für die unter Punkt II./2. dieser Richtlinien keine Fördermöglichkeit gegeben ist bzw. Projekte die von ihrer Konzeption wesentlich über Angebote unter Punkt II./2. hinausgehen.

Beispielsweise können gefördert werden: Projekte,

- die mehrere Einzelveranstaltungen bündeln (Jugendwochen)
- der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit, die zur Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beitragen
- der geschlechterdifferenzierten Mädchen- und Jungenarbeit
- zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule
- zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- die speziell zur Förderung der Inklusion konzipiert sind
- des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII (z. B. Angebote zur Suchtvorbeugung, zur Gewaltvorbeugung, zum Jugendmedienschutz, zur Medienkompetenz)

sowie

- zentrale Veranstaltungen der Jugendverbände im Zuständigkeitsbereich, die überregionale Bedeutung haben
- Präventive Maßnahmen, die Kinder durch eine notwendige intensive Unterstützung in ihrer sozialen Entwicklung besonders fördern (z. B. gezielte Hausaufgabenbetreuungen, Spiel- und Lernangebote)

Über die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen und die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden.

Bedingungen für Besondere Projekte der Kinder- und Jugendarbeit:

Es muss ein formloser, schriftlicher Antrag eingereicht werden, der folgende Angaben zur Maßnahme enthält:

- Zeitpunkt und Zeitrahmen
- kurze, aussagekräftige Darstellung mit Konzept/ Programm
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan

6. Beschaffung und Reparatur von Arbeitsmitteln für die Jugendarbeit

Für die Beschaffung und die Reparatur von Arbeitsmitteln einschließlich Zubehör für die Arbeit in den Gruppenstunden, in den offenen Einrichtungen und zur Ausgestaltung von Ferienfreizeiten kann ein Zuschuss in Höhe von 30% der anerkannten Kosten gewährt werden.

Zuschussfähig sind beispielsweise:

- Musik-, Foto- und Filmanlagen
- Computer
- Zelte
- Bastel- und Beschäftigungsmaterial
- Beamer und Leinwände
- Grundausstattung an Spielmaterial
- Kochmaterial

Nicht Zuschussfähig sind:

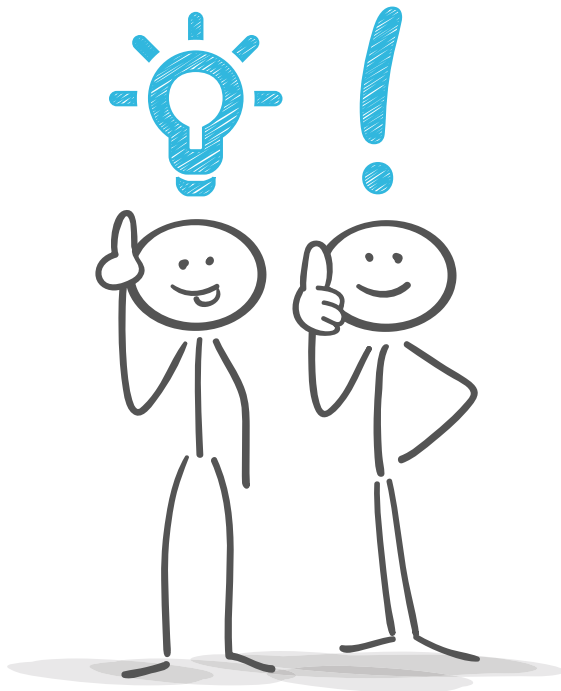
- Kraftfahrzeuge aller Art
- Angebote von Jugendmusikschulen
- Angebote von Jugendbüchereien

Sportgeräte und Musikinstrumente für die Vereinsarbeit werden nach den „Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Förderung des Sports“ (www.regio-sportbund-aachen.de/ - siehe „Sportförderung“) bzw. nach den „Richtlinien der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Brauchtumpflege“ gefördert (siehe: www.staedtereion-aachen.de/zuschuss-ehrenamt).

Eine Bezuschussung nach den „Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ ist daher ausgeschlossen.

Bedingungen für die Beschaffung und Reparatur von Arbeitsmitteln für die Jugendarbeit:

- Der Antrag muss schriftlich mit einer aussagekräftigen Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung gestellt werden.
- Für eine Anschaffung bis 3.100,00 € (ohne gesetzl. Mehrwertsteuer) ist ein Kostenangebot und für Anschaffungen über 3.100,00 € (ohne gesetzl. Mehrwertsteuer) sind zwei Kostenangebote sowie jeweils ein Finanzierungsplan vorzulegen.
- Zu Anträgen mit einer Zuschusshöhe unter 50,00 € kann kein Zuschuss bewilligt werden.
- Zuschüsse für Beschaffung und Reparatur von Arbeitsmitteln für die Kinder- und Jugendarbeit dürfen zusammengefasst den Betrag von 1.000,00 € pro Haushaltsjahr und pro freien Träger der Jugendhilfe nicht übersteigen.



7. Investitionsmaßnahmen: Einrichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen

Zur Instandhaltung und zur Renovierung von Einrichtungen sowie für Beschaffungen von Einrichtungsgegenständen kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 30 % der anerkannten Kosten gewährt werden.

Werden Maßnahmen im Rahmen eines Projektes durch Eigenarbeit von Jugendlichen durchgeführt, kann der Zuschuss über 30 % der anerkannten Kosten hinausgehen und durch eine Fehlbetragsfinanzierung erfolgen.

Die Entscheidung wird im Einzelfall getroffen. Bei größeren Projekten sind gewichtige Entscheidungskriterien:

- Erkenntnisse der Jugendhilfeplanung
- Vereinbarungen mit dem Träger über seine Angebote der Jugendarbeit in den nächsten fünf Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme.

Bedingungen für Investitionsmaßnahmen:

Dem Antrag muss eine ausführliche Darlegung des Vorhabens, Kostenangebote (Anzahl wie unter Punkt II./6.), eine genaue Kostenermittlung und ein Finanzierungsplan beigefügt werden.

Wir gestalten Zukunft!

www.staedteregion-aachen.de

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Postanschrift
StädteRegion Aachen | 52090 Aachen

Telefon +49 241 5198-0
E-Mail info@staedteregion-aachen.de
Internet www.staedteregion-aachen.de

 [StaedteRegion.Aachen](https://www.facebook.com/StaedteRegion.Aachen)  [staedteregion_aachen](https://www.instagram.com/staedteregion_aachen)

 [@SR_Aachen_News](https://twitter.com/@SR_Aachen_News)  [StaedteRegionAachen](https://www.youtube.com/StaedteRegionAachen)